

**Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.**

Die ungünstige Flureinteilung erschwert die landwirtschaftliche Betriebsführung. Um diese Erschwerungen zu beseitigen und dadurch insbesondere eine weitgehende Ersparung an Arbeitskräften herbeizuführen, wurden bereits 1883 durch ein Reichsrahmengesetz grundsätzliche Bestimmungen über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke geschaffen, deren Einführung in den einzelnen Ländern der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb. Durch eine nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von den staatlichen Agrarbehörden durchzuführende Zusammenlegung wird die Anzahl der Grundparzellen verringert, eine für die Bearbeitung geeignetere Gestalt geschaffen, eine zweckmäßige Verbindung des Grundbesitzes miteinander und mit den Wirtschaftsgebäuden bewirkt, eine systematische Meliorierung der Grundflächen ermöglicht und den Besitzern durch Befreiung vom Flurzwange weitgehende Freiheit in der Wirtschaftsführung gewährleistet.

Die bei Durchführung der Zusammenlegungen in Mähren gemachten Erfahrungen sind nun in der Schrift „Wirtschaftliche Erfolge der Zusammenlegungen in Mähren“ niedergelegt. Es wird hier der große Vorteil der Zusammenlegungen an der Hand ziffermäßiger Nachweise über die infolge der besseren Betriebsführung erzielten, wesentlich höheren Durchschnittserträge gezeigt. Gleich günstige Wahrnehmungen hat man übrigens auch in den zusammengelegten Gemeinden Niederösterreichs, namentlich im Marchfelde, gemacht.